

www.cecluxembourg.lu

Ihre Rechte im Falle von Verspätung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

aktualisiert im Februar 2024



Ihre Rechte bei Verspätung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck richten sich nach internationalen Übereinkommen (das Montrealer Übereinkommen vom 28.05.1999 oder das Warschauer Abkommen vom 12.10.1929). Sie regeln die Haftung der Fluggesellschaften und legen strenge Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen bei Schäden am beförderten Gepäck fest. Im Folgenden finden Sie einige praktische Tipps für den Fall, dass es zu Vorfällen mit Ihrem Reisegepäck kommt.

Verspätung oder Verlust

- Anzeige der Verspätung bzw. des Verlusts am Flughafen beim „Gepäck-/luggage claims“-Service. Achten Sie darauf, eine schriftliche Bestätigung zu erhalten.
- Grundbedarf (Körperpflegeprodukte, Unterwäsche, Kleider etc.): Sollten Sie keine Artikel des Grundbedarfs erhalten, haben Sie das Recht, sich diese zu kaufen. Bleiben Sie jedoch zurückhaltend in Bezug auf den Zeitpunkt des Kaufs (abhängig von der wahrscheinlichen Ankunft des Gepäcks), der Menge der Artikel sowie den Preis, damit die Fluggesellschaft die Erstattung Ihrer Einkäufe nicht als unverhältnismäßig ablehnt. Bewahren Sie sämtliche Belege als Nachweis sorgfältig für eine mögliche spätere Rückerstattung auf.
- Verlust: Eingechecktes Gepäck wird als verloren angesehen, wenn die Fluggesellschaft den Verlust als solchen bestätigt oder eine Frist von 21 Tagen nach dem Flug verstrichen ist.
- Beschwerde: Die Schadensersatzanfrage / Anfrage auf Kostenerstattung muss schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Erhalt des Gepäcks (Verspätung) bzw. nach dessen Verlust bei der Fluggesellschaft erfolgen.
- Haftungsbeschränkung: Die Haftung der Fluggesellschaft beschränkt sich auf 1288 SZR (Sonderziehungsrechte), ca. 1600 €, nach dem Montrealer Übereinkommen und auf 22 SZR (27 €) nach dem Warschauer Abkommen. Ausnahme: Gesonderte Versicherung von Wertgegenständen im Gepäck beim Check-In (normalerweise gegen Aufpreis). Die Anwendung des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens hängt vom Abflug- und Ankunftsland ab. Einige Länder haben das Montrealer Übereinkommen und andere das Warschauer Abkommen unterzeichnet. Alle EU-Mitgliedstaaten haben das Montrealer Übereinkommen unterzeichnet, sodass es für alle Flüge zwischen zwei EU-Ländern gilt.

Zerstörung oder Beschädigung

- Am Flughafen festgestellt: Schadensanzeige unmittelbar am Schalter der Fluggesellschaft am Flughafen und zusätzlich schriftlich (vorzugsweise per Einschreiben) innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Flugankunft an die Fluggesellschaft.
- Beim Öffnen des Gepäcks festgestellt (am Zielort): schriftliche Schadensanzeige gegenüber der Fluggesellschaft (vorzugsweise per Einschreiben) innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt des Gepäcks.

Anmerkung

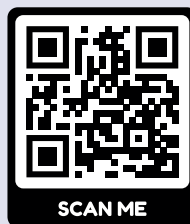
Es ist empfehlenswert, der schriftlichen Beschwerde eine Kopie aller Belege für die geltend gemachten Beträge beizufügen. Ansonsten wenden die Fluggesellschaften im Allgemeinen Pauschalbeträge (z. B. entsprechend dem Gewicht) an.

Für weitere Informationen über Ihre Rechte können Sie sich an das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg oder das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren wenden.



Contactez-nous

+352 26 84 64 1
info@cecluxembourg.lu
www.cecluxembourg.lu



Europäisches
Verbraucherzentrum
Luxemburg



This infosheet was funded by the European Union. The content of this press release represents the views of the author only and it is his/her sole responsibility; it cannot be considered to reflect the views of the European Commission and/or the European Innovation Council and Small and Medium-sized Enterprises Executive Agency (EISMEA) or any other body of the European Union. The European Commission and the Agency do not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Le CEC Luxembourg est un Groupement d'intérêt économique, soutenu financièrement par la Commission européenne, le Gouvernement luxembourgeois, ainsi que par l'Union Luxembourgeoise des Consommateurs (ULC). Tous nos services sont gratuits.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG



Cofinancé par
l'Union européenne

